

Förderung von Sportstätten durch Bundesmittel

Kommunalrichtlinie

1. Grundposition:

Die sogenannte Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums sieht auch Förderungen von Sportstätten vor.

2. Antragsberechtigung:

Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind, Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mind. 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung

3. Förderbereiche

3A) Bereich Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe sowie Sportstätten

bis zu 30% der Gesamtkosten:

- LED Beleuchtung bei der Sanierung von Außenbeleuchtung in Kombination mit einem CO₂ Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer und Regelungstechnik

bis zu 35%:

- Sanierung und Austausch ineffizienter raumlufttechnischer Geräte gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen sowie möglichst hoher Energieeinsparpotenziale

bis zu 40%:

- Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent
- Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (bei Heizungs- und Warmwasserzirkulation) inklusive der Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente Warmwasserbereitung
- Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser in Sportstätten
- Dämmung von Heizkörpernischen
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser
- Einbau einer Gebäudeleittechnik sowie Gebäudeautomation
- Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung

bis zu 50%:

- Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen

3B) Bereich investive Klimaschutzmaßnahmen

bis zu 30%:

- LED-Lichtsignalanlagen bei einer Mindesteinsparung von 70 Prozent

Voraussetzungen für 3 A und 3 B:

- die Fördergegenstände befinden sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers
- während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben die Fördergegenstände im Eigentum
- eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich (ausgenommen Bundesförderung)
- min. 15% des Gesamtvolumens müssen bare Eigenmittel sein
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben durch qualifiziertes externes Fachpersonal für: Anschaffung von Fördergegenständen, Montage, Demontage, Entsorgung und projektbegleitende Ingenieurleistungen (max. 5%).
- Nicht Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, die Instandsetzung /-haltung bestehender Anlagen (z.B. Sanierung von Leitungsanlagen, Austausch von Kabel) und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

Finanzschwache Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können erhöhte Förderquoten erhalten.

Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.

Dies gilt für:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haus-

haltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Die erhöhten Förderquoten liegen bei:

- LED-Außenbeleuchtung bis zu 39 %
- Sanierung und Nachrüstung von raumlufttechnischen Geräten bis zu 45 %
- LED-Innen- und -Hallenbeleuchtung bis zu 52 %
- weitere ausgewählte investive Maßnahmen bis zu 52 %
- Klimaschutz in Rechenzentren bis zu 65 %

4. Antragsstellung

- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner unterschriebenes und gestempeltes Excel Berechnungsformular des jeweiligen Förderschwerpunktes. Für jedes Bauteil bzw. jede Anlage ist eine eigene Formularseite auszufüllen
- eine Bestätigung, dass sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befinden
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>)

Zusätzliches Antragsfenster zwischen:

1. Juli bis 30. September 2017

Der Beginn des Vorhabens sollte frühestens fünf Monate nach Einreichung des Antrags geplant werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt i. d. R. ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Die Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden.

Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist als Leistungszeitraum zu betrachten.

Die Mindestzuwendung beträgt 5000€.

Eine Begrenzung der Fördertöpfe besteht derzeit nicht.

Im Förderschwerpunkt nach 3A können auch Maßnahmen mit unterschiedlichen Förderquoten in einem Antrag zusammengefasst werden. In diesem Fall kann jedoch nur die jeweils niedrigere Förderquote für den gesamten Antrag bewilligt werden. Ein Zusammenschluss gleichartiger Antragsteller ist grundsätzlich möglich. Zusätzlich zum Projektantrag ist dann eine Kooperationsvereinbarung einzureichen. Hinweise hierzu sind den jeweiligen Merkblättern zu entnehmen.

Weitere Informationen unter: www.klimaschutz.de/de/zielgruppen/kommunen/foerderung/erweiterte

DOSB